

TE Vwgh Beschluss 2025/3/28 Ro 2025/10/0010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.2025

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

10/10 Grundrechte

Norm

B-VG Art133 Abs5

B-VG Art7

StGG Art2

VwGG §28 Abs1 Z4

VwGG §34 Abs1

VwRallg

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 7 heute
 2. B-VG Art. 7 gültig ab 01.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
 3. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 4. B-VG Art. 7 gültig von 16.05.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/1998
 5. B-VG Art. 7 gültig von 14.08.1997 bis 15.05.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
 6. B-VG Art. 7 gültig von 01.07.1988 bis 13.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
 7. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 8. B-VG Art. 7 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 9. B-VG Art. 7 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. StGG Art. 2 heute
2. StGG Art. 2 gültig ab 23.12.1867
1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Grünstäudl sowie die Hofräte Dr. Lukasser und Dr. Hofbauer als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Kreil, über die Revision des A A in I, vertreten durch Mag. Christian Fuchs und Dr. Ralf Wenzel, Rechtsanwälte in 6020 Innsbruck, Anichstraße 42, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24. September 2024, Zl. I421 2298309-1/6E, betreffend eine schulrechtliche Angelegenheit (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bildungsdirektion für Tirol), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Grünstäudl sowie die Hofräte Dr. Lukasser und Dr. Hofbauer als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Kreil, über die Revision des A A in römisch eins, vertreten durch Mag. Christian Fuchs und Dr. Ralf Wenzel, Rechtsanwälte in 6020 Innsbruck, Anichstraße 42, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24. September 2024, Zl. I421 2298309-1/6E, betreffend eine schulrechtliche Angelegenheit (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bildungsdirektion für Tirol), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Bescheid der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde vom 30. Juli 2024 wurde der Widerspruch des Revisionswerbers gegen die Entscheidung der Aufnahmeprüfungskommission der BHAK/BHAS Innsbruck vom 3. Juli 2024, mit der ausgesprochen worden war, dass der Revisionswerber gemäß § 8 Schulunterrichtsgesetz 1986 „die Aufnahmeprüfung für die Sport HAS“ nicht bestanden habe und „daher dort nicht aufgenommen“ werden könne, als unbegründet abgewiesen (Spruchpunkt 1.). Weiters wurde ausgesprochen, dass die Beurteilungen in den Prüfungsgebieten „Mathematik“ und „Deutsch“ jeweils mit „Nicht genügend“ festgesetzt würden (Spruchpunkt 2.) und der Revisionswerber die Aufnahmeprüfung in die erste Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule aufgrund der negativen Beurteilungen in den Prüfungsgebieten „Mathematik“ und „Deutsch“ nicht bestanden habe (Spruchpunkt 3.). Mit Bescheid der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde vom 30. Juli 2024 wurde der Widerspruch des Revisionswerbers gegen die Entscheidung der Aufnahmeprüfungskommission der BHAK/BHAS Innsbruck vom 3. Juli 2024, mit der ausgesprochen worden war, dass der Revisionswerber gemäß Paragraph 8, Schulunterrichtsgesetz 1986 „die Aufnahmeprüfung für die Sport HAS“ nicht bestanden habe und „daher dort nicht aufgenommen“ werden könne, als unbegründet abgewiesen (Spruchpunkt 1.). Weiters wurde ausgesprochen, dass die Beurteilungen in den Prüfungsgebieten „Mathematik“ und „Deutsch“ jeweils mit „Nicht genügend“ festgesetzt würden (Spruchpunkt 2.) und der Revisionswerber die Aufnahmeprüfung in die erste Klasse

einer berufsbildenden mittleren Schule aufgrund der negativen Beurteilungen in den Prüfungsgebieten „Mathematik“ und „Deutsch“ nicht bestanden habe (Spruchpunkt 3.).

2

Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24. September 2024 wurde die dagegen vom Revisionswerber erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen und ausgesprochen, dass die Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24. September 2024 wurde die dagegen vom Revisionswerber erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen und ausgesprochen, dass die Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig sei.

3

Gegen dieses Erkenntnis erhob der Revisionswerber zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der mit Beschluss vom 26. November 2024, E 4165/2024-5, deren Behandlung ablehnte und diese dem

Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG zur Entscheidung abtrat. Im diesem Beschluss führte der Verfassungsgerichtshof unter anderem Folgendes aus: Gegen dieses Erkenntnis erhob der Revisionswerber zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der mit Beschluss vom 26. November 2024, E 4165/2024-5, deren Behandlung ablehnte und diese dem Verwaltungsgerichtshof gemäß Artikel 144, Absatz 3, B-VG zur Entscheidung abtrat. Im diesem Beschluss führte der Verfassungsgerichtshof unter anderem Folgendes aus:

„Die vorliegende Beschwerde rügt die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten. Nach den Beschwerdebehauptungen wären diese Rechtsverletzungen aber zum erheblichen Teil nur die Folge einer - allenfalls grob - unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beurteilung der aufgeworfenen Fragen, insbesondere der Frage, ob die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes in jeglicher Hinsicht dem Gesetz entspricht, insoweit nicht anzustellen.

Soweit die Beschwerde aber insofern verfassungsrechtliche Fragen berührt, als die Rechtswidrigkeit der angefochtene Entscheidung tragenden Rechtsvorschriften behauptet wird, lässt ihr Vorbringen vor dem Hintergrund des vorliegenden Falles die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat: Dass der Gesetzgeber gemäß § 55 Abs. 1 und 2 Schulorganisationsgesetz ein bestimmtes Leistungsniveau für die Teilnahme am Unterricht an einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule vorsieht, ist insbesondere deshalb unbedenklich, weil der Unterricht an einer Privatschule ohne gesetzlich geregelter Schularthbezeichnung nicht mit jenem an einer öffentlichen Schule oder einer Privatschule mit gesetzlich geregelter Schularthbezeichnung vergleichbar ist.“ Soweit die Beschwerde aber insofern verfassungsrechtliche Fragen berührt, als die Rechtswidrigkeit der angefochtene Entscheidung tragenden Rechtsvorschriften behauptet wird, lässt ihr Vorbringen vor dem Hintergrund des vorliegenden Falles die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat: Dass der Gesetzgeber gemäß Paragraph 55, Absatz eins, und 2 Schulorganisationsgesetz ein bestimmtes Leistungsniveau für die Teilnahme am Unterricht an einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule vorsieht, ist insbesondere deshalb unbedenklich, weil der Unterricht an einer Privatschule ohne gesetzlich geregelter Schularthbezeichnung nicht mit jenem an einer öffentlichen Schule oder einer Privatschule mit gesetzlich geregelter Schularthbezeichnung vergleichbar ist.“

4

In seiner mit Blick auf § 26 Abs. 4 VwGG rechtzeitig erhobenen ordentlichen Revision bringt der Revisionswerber unter der Überschrift „3. Revisionspunkte“ das Folgende vor: In seiner mit Blick auf Paragraph 26, Absatz 4, VwGG rechtzeitig erhobenen ordentlichen Revision bringt der Revisionswerber unter der Überschrift „3. Revisionspunkte“ das Folgende vor:

„Der Revisionswerber erachtet sich durch die angefochtene Entscheidung in seinen subjektiven Rechten auf Gleichbehandlung verletzt. Schüler einer Privatschule müssen trotz positivem Abschluss eine Aufnahmeprüfung ablegen, während Schüler einer staatlichen Schule ohne Aufnahmeprüfung in die HAS übertreten können.

Die (ordentliche) Revision wird wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts des angefochtenen Beschlusses gemäß § 42 Abs 2

Z 1 VwGG sowie wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs 2 Z 3 VwGG erhoben. Die (ordentliche) Revision wird wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts des angefochtenen Beschlusses gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG sowie wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, VwGG erhoben.

Das angefochtene Erkenntnis wird daher in seinem gesamten Inhalt bekämpft.“

5

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG hat die Revision die Bezeichnung der Rechte, in denen der Revisionswerber verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte), zu enthalten. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG hat die Revision die Bezeichnung der Rechte, in denen der Revisionswerber verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte), zu enthalten.

6

Durch die vom Revisionswerber vorgenommene Bezeichnung der Revisionspunkte wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder des angefochtenen Beschlusses gemäß § 41 VwGG gebunden ist. Danach hat der Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen, ob irgendein subjektives Recht des Revisionswerbers verletzt wurde, sondern nur zu prüfen, ob jenes verletzt wurde, dessen Verletzung dieser behauptet. Der in § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG geforderte Angabe der Revisionspunkte kommt für den Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens insoweit entscheidende Bedeutung zu, als der Revisionswerber jenes subjektive Recht herauszuheben hat, dessen behauptete Verletzung die Legitimation zur Revisionserhebung erst begründet. Wird der Revisionspunkt unmissverständlich ausgeführt, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich (vgl. VwGH 24.10.2024, Ra 2024/10/0140; 26.8.2024, Ra 2024/10/0104; 15.5.2024, Ra 2024/10/0067). Durch die vom Revisionswerber vorgenommene Bezeichnung der Revisionspunkte wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder des angefochtenen Beschlusses gemäß Paragraph 41, VwGG gebunden ist. Danach hat der Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen, ob irgendein subjektives Recht des Revisionswerbers verletzt wurde, sondern nur zu prüfen, ob jenes verletzt wurde, dessen Verletzung dieser behauptet. Der in Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG geforderte Angabe der Revisionspunkte kommt für den Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens insoweit entscheidende Bedeutung zu, als der Revisionswerber jenes subjektive Recht herauszuheben hat, dessen behauptete Verletzung die Legitimation zur Revisionserhebung erst begründet. Wird der Revisionspunkt unmissverständlich ausgeführt, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich vergleiche , VwGH 24.10.2024, Ra 2024/10/0140; 26.8.2024, Ra 2024/10/0104; 15.5.2024, Ra 2024/10/0067).

7

Mit dem vom Revisionswerber im Revisionspunkt angeführten „Recht auf Gleichbehandlung“ wird kein subjektives Recht im Sinne des § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG bezeichnet. Zur Prüfung einer behaupteten Verletzung des Gleichheitssatzes ist der Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 5 B-VG nicht berufen, weil es sich dabei um ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht handelt (vgl. VwGH 8.11.2024, Ra 2024/11/0172; 12.8.2020, Ra 2019/05/0099; 29.1.2020, Ra 2019/05/0331). Mit dem vom Revisionswerber im Revisionspunkt angeführten „Recht auf Gleichbehandlung“ wird kein subjektives Recht im Sinne des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG bezeichnet. Zur Prüfung einer behaupteten Verletzung des Gleichheitssatzes ist der Verwaltungsgerichtshof gemäß Artikel 133, Absatz 5, B-VG nicht berufen, weil es sich dabei um ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht handelt vergleiche , VwGH 8.11.2024, Ra 2024/11/0172; 12.8.2020, Ra 2019/05/0099; 29.1.2020, Ra 2019/05/0331).

8

Mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Inhaltes sowie der Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften wird nicht dargetan, in welchen subjektiven Rechten sich der Revisionswerber verletzt erachtet. Es handelt sich dabei nicht um die Geltendmachung eines Revisionspunktes, sondern um die Behauptung von Aufhebungsgründen (vgl. VwGH 13.9.2023, Ra 2023/10/0375; 16.11.2022, Ra 2022/10/0171; 27.7.2022, Ra 2022/10/0108). Mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Inhaltes sowie der Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften wird nicht dargetan, in welchen subjektiven Rechten sich der Revisionswerber verletzt erachtet. Es handelt sich dabei nicht um die Geltendmachung eines Revisionspunktes, sondern um die Behauptung von Aufhebungsgründen vergleiche , VwGH 13.9.2023, Ra 2023/10/0375; 16.11.2022, Ra 2022/10/0171; 27.7.2022, Ra 2022/10/0108).

Die Revision war daher mangels tauglichen Revisionspunktes gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. Die Revision war daher mangels tauglichen Revisionspunktes gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Wien, am 28. März 2025

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RO2025100010.J00

Im RIS seit

05.05.2025

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at